

**Amt für Militär und Bevölkerungsschutz**  
Zivilschutz

Industriezone Klus 17  
4710 Balsthal  
Telefon 062 311 94 94  
zivilschutz@vd.so.ch  
zivilschutz.so.ch

## Gesuch um freiwillige Schutzdienstleistung (V 2023.1)

Auch für AdZS, die nach Ablauf der Schutzdienstplicht freiwillig weiter Zivilschutz leisten möchten.

### Angaben über den/die Gesuchsteller/in

Name	AHV-Nr.
Adresse	Geb.-datum
PLZ/Ort	Telefon
Heimatort	E-Mail
Haben Sie Militärdienst geleistet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Haben Sie Schutzdienst (Zivilschutz) geleistet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besitzen Sie ein Dienstbüchlein?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beantragen Sie die Anerkennung von gleichwertigen Ausbildung/en? Siehe Rückseite, Art. 49 Abs. 6	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

### Beweggründe für das Gesuch um freiwillige Schutzdienstleistung

### Beschrieb der vorhandenen Ausbildung(en) (ausgenommen Grund/Fachkurse Zivilschutz)

.....

.....

**Unterschrift Gesuchsteller/in**  
(Mindestdauer freiwillige Schutzdienstleistung = 3 Jahre, siehe Rückseite Art. 33, Abs. 4)

### Entscheid der regionalen Zivilschutzorganisation RZSO

freiwilliger Schutzdienst **bewilligt**

freiwilliger Schutzdienst **abgelehnt\***

\* Begründung für die Ablehnung:

.....

.....

### Verfügung Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Abteilung Zivilschutz

freiwilliger Schutzdienst **bewilligt**

freiwilliger Schutzdienst **abgelehnt\*\***

Ausbildung/en als gleichwertig **anerkannt**

Ausbildung/en werden **nicht anerkannt\*\***

Ort, Datum .....

Stefan Brechbühl  
Leiter Zivilschutz

Martin Schumacher  
Kontrollwesen

**Rechtsmittel:**

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

**Zu eröffnen an:**

**Kopie an**

- Kommando RZSO
- Stellenleitung RZSO

**Rechtliche Grundlagen**

**Auszug aus dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG; SR 520.1)**

**Art. 33, Freiwilliger Schutzdienst**

<sup>1</sup> Folgende Personen können freiwillig Schutzdienst leisten:

- a. Männer, die aus der Schutzdienstplicht entlassen sind;
- b. Männer, die nicht mehr militär- oder zivildienstpflchtig sind;
- c. Frauen mit Schweizer Bürgerrecht ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden;
- d. in der Schweiz niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden.

<sup>2</sup> Die Kantone entscheiden über die Aufnahme. Es besteht kein Anspruch darauf, Schutzdienst zu leisten.

<sup>3</sup> Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, sind in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflchtigen gleichgestellt.

<sup>4</sup> Sie werden frhestens nach drei Jahren Schutzdienst auf Gesuch hin aus der Schutzdienstplicht entlassen. Auf begrndetes Gesuch hin werden sie frher entlassen.

<sup>5</sup> Sie werden von Amtes wegen aus der Schutzdienstplicht entlassen, wenn sie eine Altersrente nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946<sup>4</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen.

**Art. 49, Grundausbildung**

[...]

<sup>6</sup> Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, absolvieren die Grundausbildung innerhalb von drei Jahren nach der Rekrutierung. Verfgt eine Person bereits über eine gleichwertige Ausbildung, so bestimmt der Kanton, ob sie die Grundausbildung absolvieren muss.

**Auszug aus der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 15. November 2005 (BZVSO; BGS 531.2)**

**§ 8, Freiwillige Schutzdienstplicht**

<sup>1</sup> Wer die Schutzdienstplicht freiwillig bernehmen will, reicht beim Amt für Militr und Bevölkerungsschutz auf dem Dienstweg ein schriftliches Gesuch ein.

<sup>2</sup> Nach Rcksprache mit dem Zivilschutzkommandanten oder der Zivilschutzkommandantin entscheidet das Amt für Militr und Bevölkerungsschutz ber eine Aufnahme.

<sup>3</sup> Freiwillig Schutzdienstleistende knnen in der Regel nur der regionalen Zivilschutzorganisation, in der sie Wohnsitz haben, zugeteilt werden.

<sup>4</sup> Über Gesuche um Entlassung aus der freiwilligen Schutzdienstplicht entscheidet das Amt für Militr und Bevölkerungsschutz.

**Gesuchsverfahren**

Das von der gesuchstellenden Person ausgefllte und unterzeichnete Formular ist, gemeinsam mit dem Dienstbchlein (sofern vorhanden), an die zustndige Regionale Zivilschutzorganisation (RZSO) zu senden.

Das vom Kommandanten der RZSO ausgefllte und unterzeichnete Formular ist, gemeinsam mit dem Dienstbchlein (sofern vorhanden), per Post an das Amt für Militr und Bevölkerungsschutz, Zivilschutz, Balsthal, zu senden.

Die freiwillige Schutzdienstleistung bzw. die Anerkennung von einer oder mehreren gleichwertigen Ausbildungen gilt nur im Wohnsitzkanton.

Fällt der Entscheid positiv aus, erklrt der Kanton den Gesuchsteller, bzw. die Gesuchstellerin, als stellungspflchtig. Schweizer/innen und Auslnder/innen haben ihre Tauglichkeit im Rekrutierungszentrum abklren zu lassen. Dies gilt nicht fr ehemalige Schutzdienst-, Militrdienst- oder Zivildienstpflchtige. Diese haben die Rekrutierung bereits zu einem frheren Zeitpunkt durchlaufen.

Nach der Tauglichkeitsabklrung im Rekrutierungszentrum erfolgt die Zuteilung in eine der ffn Grundfunktionen des Zivilschutzes. Nach der Rekrutierung ist gemss Art. 49 des Bundesgesetzes ber den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG; SR 520.1) die Grundausbildung als Fhrungsuntersttzer, Betreuer, Pionier, Material- oder Infrastrukturwart zu absolvieren. Bei Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung entfllt die Grundausbildung.